

11690/AB
= Bundesministerium vom 05.10.2022 zu 12010/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.568.244

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12010/J-NR/2022

Wien, am 5. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. August 2022 unter der Nr. **12010/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutpflicht gegenüber Dr. Kellermayr“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6, 8 bis 18, 23 und 24:

- 1. *Die Regierung, deren Mitglied Sie sind, machte Hass im Netz zu einem "Fokusthema" (<https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz.html>). Umso mehr stellt sich die Frage, aufgrund welcher wann durch welche Stelle vonseiten der Justiz getätigte Wahrnehmungen zu Bedrohungen durch Hass im Netz gegen Dr. Kellermayr wann welche Maßnahmen gesetzt wurden?*
- 2. *Welche Ergebnisse wurden aufgrund welcher Maßnahmen wann erzielt?*
 - a. *Inwiefern kam es wann zu welchen Maßnahmen, die erst durch die einschlägige Gesetzesnovelle möglich wurden?*
 - b. *Wie viele Fälle von Hass im Netz gab es seit Beginn der Novelle (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)? Mit wie vielen Verurteilungen insgesamt?*
- 6. *Wurden die Vorfälle rund um Dr. Kellermayr von der Polizei an die Staatsanwaltschaft berichtet? Wenn ja, wann und an welche Staatsanwaltschaft?*

- 8. Welche Ersuchen, Wünsche, Anträge o.ä. von Dr. Kellermayr, ihrer Anwältin oder ihrem Umfeld an die Staatsanwaltschaft wurde durch wen wann abschlägig behandelt?
 - a. Mit welchem Ergebnis?
- 9. Wieviel DrohakteurlInnen/-szenarien gab es insgesamt gegen die Ärztin?
 - a. Wenn es mehrere gab, wann jeweils?
- 10. Aufgrund welcher wahrgenommenen Sachverhalte bzw. Verdachtslagen wurden wann bei welcher Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet?
 - a. Falls es zu einem Wechsel kam, aus welchen Gründen und auf wessen Entscheidung hin jeweils?
- 11. Gegen wie viele Personen wurde seit wann ermittelt?
- 12. Wie viele dieser Personen waren im Zeitpunkt der Anfrage Angezeigte/Verdächtige/Beschuldigte/Angeklagte iSd § 48 StPO?
- 13. Wie viele dieser Personen waren im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Angezeigte/Verdächtige/Beschuldigte/Angeklagte iSd § 48 StPO?
- 14. Wegen des Verdachts der Begehung welcher Straftat(en) wurde/wird gegen diese Personen jeweils seit wann ermittelt?
- 15. Kam es hinsichtlich einzelner Personen bereits zu Verfahrenseinstellungen bzw. zum Vorgehen nach § 35c StAG?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung und im Hinblick auf wie viele Personen?
- 16. Wann wurden jeweils welche Personen in diesem Ermittlungsverfahren bisher einvernommen (Aufschlüsselung nach Datum und Angabe, ob Einvernahme als ZeugIn/Verdächtige(r)/Beschuldigte(r)/ ...)?
- 17. Kam es in diesem Verfahren zu Zwangsmaßnahmen?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden jeweils wann gesetzt?
- 18. Welche sonstigen Ermittlungshandlungen wurden bisher jeweils wann gesetzt?
- 23. Welchen Informationsstand über Bedrohungen von Hass im Netz und sonstigen Bedrohungen/Vorfällen in der Praxis bzw. gegen Dr. Kellermayr hatte die zuständige Staatsanwaltschaft jeweils wann, insb. aber nicht ausschließlich über die erste und zweite Drohmail sowie die erfolgreiche Arbeit von @n31141, aber auch @Theanonleaks sowie @suka_hiroaki?
- 24. Wie gestaltete sich der Informationsfluss zwischen den österreichischen und deutschen Behörden zu diesem Fall?
 - a. Nahm die österreichische Polizei mit deutschen Behörden Kontakt auf bzw. umgekehrt?
 - b. Wenn ja, mit welchen wann und wie oft konkret?

Der Staatsanwaltschaft Wels wurden mehrere Sachverhalte in Zusammenhang mit Dr. Lisa-Maria KELLERMAYR angezeigt. Derzeit sind Ermittlungen wegen u.a. § 107 Abs 1, Abs 2, Abs 3 StGB anhängig.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassende Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie in Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist. Die Fragen betreffen zum Teil Inhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung laufender Ermittlungen und zur Wahrung der Opferrechte, kann im Detail nicht Stellung genommen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Das von der Regierung beschlossene Hass im Netz Paket hat im Falle von Dr. Kellermayr augenscheinlich nicht effektiv geholfen. Das entsprechende Gesetzespaket habe an der Bedrohungslage und an Dr. Kellermayrs Alleingelassensein weder zum Guten noch zum Schlechten irgendetwas verändert, stellt auch Nikolaus Forg6, Professor für Technologierecht an der Universität Wien, fest (<https://www.derstandard.at/story/2000137980213/fallkellermayr-nichtstun-nicht-weiter-tolerieren>). Wie stellen Sie zukünftig sicher, dass Betroffenen tatsächlich geschützt sind?*
- *4. Sind weitere Gesetzesänderungen geplant?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, wann welche?*

Im April 2022 wurde im Rahmen eines Pilotprojektes bei der Staatsanwaltschaft Wien und Graz je eine sogenannte „Kompetenzstelle Cybercrime“ eingerichtet. In diesen Kompetenzstellen arbeiten insbesondere technisch im Bereich Internetkriminalität besonders geschulte Staatsanwält:innen, die ihren Kolleg:innen für Auskünfte bei rechtlichen und technischen Fragen in Zusammenhang mit Internetkriminalität im weitesten Sinne – somit auch das Phänomen Hassdelikte umfassend – zur Verfügung stehen (siehe dazu näher meine Beantwortung der Anfrage Nr. **12016/J-NR/2022** betreffend „Schutz vor Gesundheitspersonal gegen Hass im Netz, insbesondere auf Corona-Maßnahmengegner*innen“ sowie unten zu Frage 29).

Eine Ausweitung dieser Cybercrime-Kompetenzstellen im Bereich der Staatsanwaltschaften einschließlich einer Aufstockung der der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichten) zur Verfügung stehenden IT-Expert:innen ist geplant.

Eine Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit bei gefährlicher Drohung aus dem Ausland, wenn das Opfer im Inland aufhältig ist oder österreichische:r Staatsangehörige:r ist, wird derzeit geprüft.

Zur Frage 5:

- *Wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft Dr. Kellermayr geraten, sich schweigsamer bzw. weniger aktiv auf (sozialen) Medien zu verhalten?*
 - a.
 - i. *Wenn ja, wann durch welche Dienststelle auf durch wen wann ergangene Weisung mit welchem Inhalt?*
 - ii. *Wenn nein, hat die Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen, dass dies seitens der Polizei nahegelegt wurde?*

Nein. Dr. Lisa-Maria Kellermayer wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wels nicht geraten, sich schweigsamer bzw. weniger aktiv auf (sozialen) Medien zu verhalten.

Fragen zur polizeilichen Tätigkeit wären an den Herrn Bundesminister für Inneres zu richten.

Zur Frage 7:

- *Welche opferschutzspezifischen Schulungen und Fortbildungen werden StaatsanwältInnen ermöglicht (bitte um Nennung aller von Seiten des BMJ geforderten bzw. angebotenen Ausbildungen)?*

Die Themenbereiche „Gewalt“ und „Opferschutz“ sind schon seit längerem fester Bestandteil der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aus- und Fortbildung.

1. Ausbildung:

Um Richteramtsanwärter:innen (RiAA) in diesen Bereichen bestmöglich auszubilden, sind Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Auszubildenden jedenfalls mit Gewaltaspekten in Berührung kommen - das sind insbesondere:

- Verpflichtende Zuteilung von mindestens zwei Wochen bei einer **Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung** - § 2 Z 6 Richteramtsanwärter*innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO)
- In der Richteramtsanwärter/innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO) ist zudem vorgesehen, dass die Richteramtsanwärter:innen im **familienrechtlichen**

Bereich ausgebildet werden. Im Rahmen dieser familienrechtlichen Ausbildung setzen sie sich mit Fällen häuslicher Gewalt auseinander (z.B. durch die Aufnahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt und die Befragung von Opfern häuslicher Gewalt unter Anleitung von erfahrenen Richter:innen).

- Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen beim Haft- und Rechtsschutzrichter statt (insbesondere im Rahmen von kontradiktorischen Vernehmungen von traumatisierten Opfern).
- Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in auch spezielle Weiterbildungen zu den Themen **Grund- und Menschenrechte**, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind. Seit Anfang 2008 absolvieren alle RiAA das interdisziplinäre dreitägige verpflichtende Grundrechtsmodul „**Curriculum Grundrechte**“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird und sich insbesondere auch mit dem **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** befasst.
- Ergänzend dazu besteht für Richteramtsanwärter:innen die Möglichkeit einer **Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**.
- Außerdem steht den RiAA auch das umfangreiche Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte offen, das ebenfalls einschlägige Themen behandelt.

2. Fortbildung:

Liste der angebotenen Veranstaltungen

2019

"Thank you for hearing me" - Ein Versuch des Zuhörens und Verstehens - 17. Fachtagung des Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen

23. die möwe Fachtagung

Familie und Recht in Tirol

Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa

Seminar der Fachgruppe Strafrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Victim's Right in the EU (CR/2019/15)

Liste der angebotenen Veranstaltungen

2020

"Schöne digitale Welt? Kinder und Jugendliche im Internet: Chance oder Gefahr?"

Familie und Recht: Häusliche Gewalt und Kinderschutz

Multi-layered Treatment of Particularly Vulnerable Children (CP/2020/10)

2021

Communication on Vulnerability (TM/2021/08)

Der Terroranschlag vom 2.11.2020 in Wien

Familie und Recht in Tirol

Familie und Recht: Häusliche Gewalt und Kinderschutz

Forensische Psychologie und Strafrecht „Risk Assessment“

Gewalt und Hass im Netz

Gewaltschutz - Gefahrenanalyse – Opferbefragung

Hass im Netz

Investigation and Prosecution of THB Cases in the EU (CR/2021/10)

Muslim*innen in der österreichischen Gesellschaft & Justiz

Sexualdelikte und Menschenhandel - Best Practices im Ermittlungsverfahren

Trauma (bei kindlichen Opfern) und seine Folgen für das Gericht - Teil 1

Victim's Rights in the EU: Victims of Terrorist Attacks (CR/2021/28)

Victim's Rights in the EU: Violence against Women and Children (CR/2021/15)

Violence Risk Scale – Train the Trainer Schulung

Was die Aussagepsychologie leisten kann – und was nicht

2022

„Hate Crime online und offline“ - Follow-up Training zu Vorurteilskriminalität“ für

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Polizei

Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung

Communication on Vulnerability (TM/2022/11)

Countering Impunity by Enhancing Investigations into and the Prosecution of Trafficking in Human Beings (THB)

Familie und Recht in Tirol

First Webinar of the Series on Victim's Rights: Hate Crimes: Protecting Citizens against Racism, Homophobia, Transphobia, Sexism (CR/2022/17)

Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem Bereich Gewalt im sozialen Nahraum

Hass im Netz - Praxisaustausch zu den zivilrechtlichen Aspekten des Gesetzespakets

Investigation and prosecution of THB cases in the EU (CR/2022/04)

Mittwochskurse/Exkursionen

SAFE - Eigensicherung für Richter*innen, Staatsanwält*innen und Diplomrechtspfleger*innen

Second Webinar of the Series on Victim's Rights: "The Protection of Victims of Terrorism in the EU in Practice" (CR/2022/18)

Third Webinar of the Series on Victim's Rights: "Victims of Crimes: The Restitution of Criminal Assets - Offenders' Compensation and State Compensation" (CR/2022/19)

Trauma (bei kindlichen Opfern) und seine Folgen für das Gericht - Teil 1

Trauma (bei kindlichen Opfern) und seine Folgen für das Gericht - Teil 2

Victim's Rights in the EU in Practice: Violence Against Women and Children (CR/2022/16)

Liste der angebotenen Veranstaltungen

Workshop on investigation and prosecution of hate speech online and tools on "cyberforensics"
Zeller Tage - Strafrecht

Die Planung der Ausbildungsveranstaltungen für das Jahr 2023 läuft derzeit.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- 19. *Gab es in diesem Verfahren Weisungen?*
 - a. *Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- 20. *Gab es in diesem Verfahren Weisungen von Ihnen bzw. Ihren Vorgängern bzw. Ihrem Vertreter Werner Kogler?*
 - a. *Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- 21. *Gab es in diesem Zusammenhang Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen?*
 - a. *Wenn ja, wann fanden diese jeweils statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*
 - b. *Wurden der ermittelnden Staatsanwaltschaft dabei Handlungen untersagt, und wenn ja, welche Handlungen wurden untersagt?*
- 22. *Gab es Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?*
 - a. *Wenn ja, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?*

Nein.

Zu den Fragen 25 und 26:

- 25. *Welche Ermittlungsmaßnahmen setzte welche Staatsanwaltschaft bzgl. der "Oligarchen-Nichte" aus dem "Ibiza"-Video wann mit welchem Ergebnis?*
 - a. *Wie gestaltete sich der Informationsfluss zwischen den österreichischen und deutschen Behörden zu diesem Fall?*
 - b. *Nahm die österreichische Polizei mit deutschen Behörden Kontakt auf bzw. umgekehrt?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen wann und wie oft konkret?*
- 26. *Wie gestaltete sich der Informationsfluss zwischen den österreichischen und deutschen Behörden zu diesem Fall?*

- a. Nahm die österreichische Polizei mit deutschen Behörden Kontakt auf bzw. umgekehrt?*
- b. Wenn ja, mit welchen wann und wie oft konkret?*

Zunächst wird festgehalten, dass zwischen diesen Fragen und dem Anfragegegenstand („Schutzpflicht gegenüber Dr. Kellermayr“) kein Sachzusammenhang erkennbar ist und die Fragen auch keine die Bereiche „Hass im Netz“ oder „Cybercrime“ tangierenden Delikte betreffen.

Die für die Ermittlungen in dieser Strafsache zuständige Staatsanwaltschaft Wien hat im Zeitraum August 2019 bis August 2020 zwei Sicherstellungsanordnungen, eine Fahndung, eine europäische Ermittlungsanordnung zur Einvernahme eines Zeugen in Lettland und ein Rechtshilfeersuchen zur Einvernahme einer Zeugin in Serbien ausschließlich zum Zwecke der Ausforschung der vermeintlichen „Oligarchen-Nichte“ aus dem „Ibiza-Video“ erlassen.

Darüber hinaus ergingen in diesem Verfahren zahlreiche weitere Anordnungen der Staatsanwaltschaft Wien, die sich zwar gegen andere Beschuldigte richteten, von denen sich die Staatsanwaltschaft darüber hinaus aber auch Anhaltspunkte zur Ausforschung der unbekannten Täterin erwartete. In diesem Zusammenhang richtete die Staatsanwaltschaft auch zahlreiche Europäische Ermittlungsanordnungen und Rechtshilfeersuchen an deutsche Behörden, die von den deutschen Behörden – sofern es die dortige Gesetzeslage zuließ – ohne Verzögerung beantwortet wurden. Die Kommunikation erfolgte schriftlich bzw. im Wege elektronischer Kommunikation (per E-Mail) und gestaltete sich insgesamt problemlos.

Da die angeführten Ermittlungsschritte nicht zur Ausforschung der unbekannten Täterin führten und keine weiteren zweckmäßigen Ermittlungsmaßnahmen mehr zur Verfügung standen, wurde das Verfahren gegen die vermeintliche „Oligarchen-Nichte“ am 23. Juni 2022 gemäß § 197 Abs 1 StPO abgebrochen.

Soweit sich die Anfrage auf polizeiliches Handeln bezieht (Fragen 25.b. und 25.c., 26.a. und 26.b.) wird auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres hingewiesen.

Zur den Frage 27 und 28:

- *27. Welche Informationen über die Bedrohungen von Hass im Netz gegen Dr. Kellermayr wurden wann mit Ihnen bzw. wem aus Ihrem Kabinett oder welchem Pressesprecher geteilt?*

- a. Welche dieser Informationsflüsse geschah mit Ihrem Wissen bzw. Ihrer wann danach gegebenen Zustimmung?
 - b. Welche Konsequenzen setzten Sie in der Folge wann?
- 28. Welche Informationen über den Verfahrensgang bzw. Ermittlungen zu den Bedrohungen durch Hass im Netz gegen Dr. Kellermayr wurden wann mit Ihnen bzw. wem aus Ihrem Kabinett oder welchem Pressesprecher geteilt?
 - a. Welche dieser Informationsflüsse geschah mit Ihrem Wissen bzw. Ihrer wann danach gegebenen Zustimmung?
 - b. Welche Konsequenzen setzten Sie in der Folge wann?

Dem zuständigen Fachreferenten des Kabinetts wurden Berichte über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren am 19.7.2022, 2.8.2022 und 22.8.2022 vorgelegt. Es wurde am 1.8.2022 und 8.8.2022 um eine ergänzende Berichterstattung ersucht.

Der Pressesprecher hat Informationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erhalten. Anfragen zu den Ermittlungen wurden an die Mediensprecher:innen der zuständigen Staatsanwaltschaften verwiesen.

Zur Frage 29:

- Wurde eine interne Evaluierung zur Reflexion aller staatsanwaltlicher Maßnahmen bzw. deren Unterlassen in dieser tragischen Causa initiiert?
 - a. Wenn ja, wann durch wen?
 - b. Wenn ja, unter Einbindung welcher Dienststellen, Behörden bzw. Ministerien?
 - c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
 - d. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Handlungsempfehlungen, um welche Fehler in Zukunft zu vermeiden?
 - e. Wurden im Falle von Dr. Kellermayr alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft?

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juli 2022 wurde die Strafsache in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft Linz als vorhabensberichtspflichtig im Sinne der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG eingestuft. Es wurden bislang mehrere Berichte der Staatsanwaltschaft Wels und der Oberstaatsanwaltschaft Linz zur Information über den Gang der Strafverfahren an das Bundesministerium für Justiz erstattet.

Losgelöst von konkreten Einzelstrafsachen ist die weitere und zu intensivierende Stärkung der informationstechnischen Kompetenzen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden

eine wichtige Zielsetzung. Neben dem bundesweit erweiterten Aus- und Fortbildungsangebots wurde im April 2022 im Rahmen eines Pilotprojektes bei der Staatsanwaltschaft Wien und Graz eine sogenannte „Kompetenzstelle Cybercrime“ eingerichtet. In diesen Kompetenzstellen arbeiten insbesondere technisch im Bereich Internetkriminalität besonders geschulte Staatsanwält:innen, die ihren Kolleg:innen für Auskünfte bei rechtlichen und technischen Fragen in Zusammenhang mit Internetkriminalität im weitesten Sinne – somit auch das Phänomen Hassdelikte umfassend – zur Verfügung stehen. Die Kompetenzstelle vermittelt das dort angesammelte Fachwissen auch in internen Schulungen an alle Staatsanwält:innen und bietet Handlungsanleitungen zur effizienten Bearbeitung von Verfahren mit Cybercrimebezug. Auch werden durch die Kompetenzstellen Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen und anderen Informationen zur Verfügung gestellt und stehen diese in regelmäßiger Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres. Sofern für die Führung eines Ermittlungsverfahrens besondere Expertise im Bereich Cybercrime erforderlich ist, können die in den Kompetenzstellen tätigen Staatsanwält:innen für die Bearbeitung dieser Verfahren herangezogen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur regelmäßigen Vernetzung, Definierung von Anforderungen für die Ermittlungsbehörden und Entwicklung von Best Practices außerdem einen „Qualitätszirkel Cybercrime“ mit Teilnehmenden aus der Justiz und dem Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Als Schwerpunkt sollen Lösungsansätze für Problemstellungen im operativen Bereich erörtert werden.

Zur Frage 30:

- *Seitens des BMJ gab es bis zum Stellen der Anfrage noch keine öffentliche Äußerung des Bedauerns o.ä. zum Tod von Dr. Kellermayr. Warum nicht?*

Ich habe am 6.8.2022 im Zuge einer Stellungnahme mein großes Bedauern zum Ausdruck gebracht und den Tod von Dr. Kellermayr als Tragödie bezeichnet.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

